



Nr. 1 / 14. Januar 2011

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt

2

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

3

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

3

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2011

4

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2011

4

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

5

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

5

Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern
Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

7

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland;
Sitzung am 25. Januar 2011

8

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

3

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

Vom 15. Dezember 2010

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – Komm ZG – in Verbindung mit Art. 23 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 6 der Eigenbetriebsverordnung – EBV – und § 9 Abs. 2 Nr. 6, § 24 Abs. 1, 3 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2009 (OBABI S. 46) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2009 (OBABI S. 46) erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinden:

Einwohner	Stimmen	Anzahl der Gemeinden	Gesamtstimmen
bis zu 5.000	1	4	4
bis zu 10.000	2	6	12
bis zu 15.000	3	1	3
bis zu 25.000	4	3	12
Gesamtstimmen der Gemeinden			31“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Starnberg, 15. Dezember 2010

Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg

Peter Flach

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 16. Dezember 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400), folgende Satzung:

§ 1

§ 15 der Satzung über die Benützung der Anlagen des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt vom 12. April 1978 (RABI OB S. 201), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005 (OBABI S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 5 Abs. 2 nach Ablauf der Marktzeit das Marktgelände nicht unverzüglich geräumt hat,“

2. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 5 Abs. 3 das Marktgelände vor dem zugelassenen Zeitpunkt benützt,“

3. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 9 Buchst. a) auf dem Marktgelände handelt, ohne die Aufstellung der Tiere an den zum Handel bestimmten Plätzen abzuwarten,“

4. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. den Bestimmungen des § 9 Buchst. b) über die Nichteinmischung in den Handel Dritter zuwiderhandelt,“

5. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 9 Buchst. c) Kettenhandel treibt,“

6. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 9 Buchst. d) vor Marktbeginn (§ 5) zu handeln beginnt,“

7. Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 10 die Anlagen des Zweckverbands ohne die schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung benützt,“

8. Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 11 Abs. 1 Verkaufsbuden oder Ausstellungsstände ohne schriftliche Genehmigung der Marktverwaltung aufstellt,“

9. Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 11 Abs. 2 von den von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplätzen abweicht,“

10. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. den Vorschriften des § 12 über das Verhalten auf dem Marktgelände zuwiderhandelt,“

11. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. entgegen § 13 Abs. 1 den Anordnungen des Marktaufseherpersonals keine Folge leistet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 7. Dezember 2010

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

§ 1

§ 3 der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl OB S. 102, ber. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009 (OBABl 2010, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa) erhält folgende neue Fassung:

„aa) der Mitglieder des Zweckverbands:

- 1 Großtier 9,00 EURO
- 1 Kalb 6,80 EURO
- 1 Schwein 5,70 EURO“

2. Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ab) erhält folgende neue Fassung:

„ab) von Nichtmitgliedern:

- 1 Großtier 12,30 EURO
- Kälber, Schweine je 8,00 EURO
- 1 Schaf 9,00 EURO
- 1 Ziege 7,50 EURO“

3. Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. ac) erhält folgende neue Fassung:

„ac) fresservermarktender Organisationen:

- 1 Tier 9,50 EURO“

4. Abs. 1 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

„b) bei Nutztiermärkten:

- 1 Großtier 7,50 EURO
- 1 Ferkel 3,20 EURO
- 1 sonstiges Tier 5,30 EURO“

5. Abs. 1 Buchst. c erhält folgende neue Fassung:

„c) Sonst. Inanspruchnahmen:

- Einstellgebühren für
- Großtier 3,20 EURO/Tag
- sonstige Tiere 2,10 EURO/Tag
- Transportzusammen-
- stellung bei eigener Reini-
- gung und Desinfektion 1,30 EURO/Tier/Tag“

6. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:

- a) Imbissstände 84,03 EURO
- b) sonstige Verkaufsstände 22,69 EURO
- c) ortsfeste Verkaufsstände 33,61 EURO
- d) Infostände 12,60 EURO“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 7. Dezember 2010

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 15. Dezember 2010

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungsatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABl S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2009 (OBABl S. 197), wird unter dem Landkreis Erding vor dem Ortsnamen „Lengdorf“ der Ortsname „Langenpreising“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, 15. Dezember 2010
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler
Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 8. Dezember 2010 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2011 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	6.826.000 €
in den Aufwendungen auf	6.826.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	10.001.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2011 mit 8.600.000 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2012 sind mit 9.200.000 € angesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Zinsen, Instandhaltung und Verlustausgleich	838.000 €
davon Stadt Ingolstadt	642.000 €
und Bezirk Oberbayern	196.000 €

Investitionsumlage	181.000 €
davon Stadt Ingolstadt	139.000 €
und Bezirk Oberbayern	42.000 €

(2) Bei der Investitionsumlage handelt es sich um den Schuldendienst (Tilgungsleistungen) für nicht nach BayKrG geförderte Einrichtungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbands wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2011.

II.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 20. Dezember 2010
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	963.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 961.000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2009 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 22. Dezember 2010
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Josef Neiderhell
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung des Bezirks Oberbayern über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

– **Kostensatzung** –

Vom 14. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951) und Art. 17 Satz 1 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Bezirk Oberbayern erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, 14. Dezember 2010

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Anlage
zur Satzung des Bezirks Oberbayern über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Vom 14. Dezember 2010

– Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
03		Finanzverwaltung	
	031	Kassenverwaltung	
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten auf volle 500 € nach unten abgerundeten Betrages, mindestens 5 €, höchstens 150 €
	0311	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr analog § 339 Abs. 3 AO
	0312	Zustellungen gemäß Art. 3 VwZVG	5 €
	0313	Ankündigung der Vollstreckung oder Vollstreckungshandlungen	6 €

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN / REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern

Zweiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 26. November 2010 44-5103-MÜ-4/10-14
und vom 20. Dezember 2010 44-5103/281-1

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlassen die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Niederbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Gemeinsame Verordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern) vom 3. Juli 1979 (RABI OB S. 200), zuletzt geändert durch die Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 5. August 2010 (OBABI S. 192) und 20. August 2010 (RABI NB S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

1.b)	Hauptschule Ampfing
------	---------------------

Die bisherige Volksschule Ampfing (Hauptschule) wird als Hauptschule Ampfing fortgeführt.

Die Hauptschule Ampfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Ampfing.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen (ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding), Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal,

Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

3.a)	Hauptschule Buchbach
------	----------------------

Die bisherige Volksschule Buchbach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Buchbach fortgeführt.

Die Hauptschule Buchbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Buchbach.

Die Mittelschulen Ampfing und Buchbach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Ampfing und der Mittelschule Buchbach umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach, das Gebiet der Gemeinden Ampfing, Heldenstein, Oberbergkirchen (ohne die Gemeindeteile Erlham, Hollroth, Lanzing und Oberwalding), Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Schwindegg und Zangberg sowie die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

3.b)	Grundschule Buchbach
------	----------------------

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Buchbach.

Der Sprengel umfasst das Gebiet des Marktes Buchbach;

dazu die Gemeindeteile Brandstätt, Eglso, Guntersberg, Herrneck, Höhenberg, Irrthal, Kothlehen, Kremshub, Lehen, Miethal, Neunehaid, Rothweg, Schmitten, Schwarzeck, Schwarzmoos, Seidlthal und Zweifurth des Marktes Velden (Lkr. Landshut, Reg. Bez. Niederbayern).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 26. November 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landshut, 20. Dezember 2010
Regierung von Niederbayern

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Dienstag, 25. Januar 2011, um 10:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses des Marktes Murnau a. Staffelsee, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
– Bericht über laufende und abgeschlossene Raumordnungsverfahren –
2. Fortschreibung des Regionalplans, Kap. B X Energieversorgung
– Beschluss –
3. Fortschreibung weiterer Kapitel des Regionalplans (Siedlungswesen, Verkehr)
– Sachstandsbericht –
4. Reform der Landesplanung
– Sachstandsbericht;
Vortrag: MDirig Dr. Robert Schreiber / StMWIVT
5. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastung
– Beschluss –
6. Personal- und Sachkostenerstattung an den Landkreis
– Beschluss –
7. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2011
– Beschluss –
8. Sonstiges

Garmisch-Partenkirchen, 30. Dezember 2010
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender